

§ 9 LRGV

LRGV - Landesreisegebührenverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.02.2026

(1) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort und Dienstreisen in den Wohnort gebührt dem Landesbediensteten die Reiseentschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 8.

(2) Bei folgenden Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt keine Tagesgebühr:

- a) Teilnahme an Sitzungen, Beratungen und repräsentativen Veranstaltungen;
- b) Teilnahme an Veranstaltungen zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung;
- c) Tätigkeiten in Zweigstellen.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at